

Redetext

auf der Demo der Gruppe „Hattingen für Vielfalt und Demokratie“ am 13.04.2024
(Es gilt das gesprochene Wort)

Vielen Dank an die Gruppe „Hattingen für Vielfalt und Demokratie“ für die Vorbereitung der Demonstration, vielen Dank an alle, die gekommen sind.

Seit etlichen Monaten setzt sich die Hattinger Zivilgesellschaft mit der Situation auseinander, dass eine kleine Gruppe von einheimischen und auswärtigen zutiefst unzufriedenen Personen sich unsere Stadt als Austragungsort für ihre rhythmisch-musikalische Spaziergänge und weitere Aktivitäten ausgesucht hat.

Die Partnerschaft für Demokratie (PfD)-Hattingen hat es als erforderlich angesehen, in ihren Demokratiekonferenzen vom 04.11.2023 und vom 15.03.2024 den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand zu reflektieren und unsere Ziele zu formulieren – in einer „Hattinger Erklärung für Vielfalt und Demokratie“. Diese Erklärung hat sich auch der Rat der Stadt zu eigen gemacht – in der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2024, dem internationalen Tag gegen Rassismus.

Angesichts der Sprüche, die jeden Montag – meist am Reschop-Carré – zu hören sind, und angesichts der Veröffentlichungen auf den Telegram-Seiten der Gruppe ist hier ganz klar Widerspruch zu erheben.

Wir sind davon überzeugt, dass wir in einem Staat und in einer Gesellschaft leben, die wir bei aller Kritik im Detail nicht der Wut einiger weniger überlassen werden.

Das Fundament dieser Gesellschaft wurde vor 75 Jahren mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gelegt – entstanden aus den Erfahrungen mit den 12 Jahren Gewaltherrschaft und Barbarei des NS-Regimes. Eine Entrechtung von Minderheiten sollte es nie wieder geben – nie wieder Krieg und nie wieder Faschismus.

Und deshalb beginnt das Grundgesetz mit der Würde des Menschen, die für unantastbar erklärt wird.

Und im zweiten Absatz dieses ersten Artikels wird das Bekenntnis (des Deutschen Volkes) zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt erklärt.

Damit ist die staatliche Gewalt bereits in ihre Schranken gewiesen.

Da ist 1949 ein ganz anderer Geist festgeschrieben als er zuvor in Deutschland herrschte mit Sprüchen wie „Du bist nichts – dein Volk ist alles.“ oder „Gehorsam ist die erste Bürgerpflicht.“

Doch es bedarf nicht nur der Regeln zwischen dem einzelnen Menschen und dem Staat, sondern auch konkreter Regeln für den Umgang der Menschen untereinander.

Artikel 2

benennt die Grenzen für das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit: Dieses reicht nur soweit, dass nicht die Rechte anderer verletzt werden (und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird).

Artikel 3

erklärt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.

Das ist dann aber offensichtlich zu abstrakt, als dass nicht zwei gesellschaftliche Probleme gesondert genannt werden müssten:

Das erste ist die Gleichstellung der Geschlechter:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Das zweite ist das Verbot von Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Personengruppen:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Das ist bereits die absolute Essenz unseres Grundgesetzes.

Die persönlichen Freiheitsrechte werden in folgenden Artikeln im Einzelnen benannt und konkretisiert.

Und es gibt keineswegs nur die bürgerlichen Freiheits- und Gleichheitsrechte, sondern auch – in unterschiedlicher Terminologie – Aktivbürgerrechte bzw.

Mitwirkungsrechte, institutionelle Grundrechte, Prozessuale Grundrechte bzw.

Verfahrensrechte und Soziale Grundrechte sowie institutionelle Bestandsgarantien.

Und um das alles Wirklichkeit werden zu lassen, regelt das Grundgesetz in mehr als 146 Artikeln auch die Gewaltenteilung, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – und vieles mehr.

Der Ansatzpunkt für eine freiheitliche gerechte Gesellschaft ist hier klar erkennbar der Wert des Individuums und die Vielfalt der Möglichkeiten.

75 Jahre Grundgesetz heißt auch 75 Jahre Veränderung – je nach politischer Einschätzung: Weiterentwicklung oder Rückschritt.

Es gibt eine ständige Beeinflussung zwischen Recht (hier das Grundgesetz), Gesellschaft und Politik.

Der Artikel 22 lautete einmal:

„Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“

Das ist heute der zweite Absatz in dem Artikel. Der neue erste Absatz lautet:

„Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

Man sieht: Die historische Entwicklung der Wiedervereinigung musste auch in das Grundgesetz einfließen und dort klar normiert werden.

Trotz der hohen Schwelle einer erforderlichen Zweidrittelmehrheit zur Änderung des Grundgesetzes kommt es kontinuierlich zu einer politisch gewollten Anpassung an die jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse.

Im Artikel 3 hieß es zunächst lediglich:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und durch die juristische Literatur wurde deutlich, dass in diesem kurzen Satz nicht nur ein subjektives Grundrecht enthalten ist, sondern auch eine objektive Wertentscheidung des Gesetzgebers. Zur Verdeutlichung wurde deshalb der folgende Satz ergänzt:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Das ist nun explizit Verpflichtung und Auftrag für alle staatliche Gewalt.

In einem anderen Fall wird die Fortentwicklung – zumindest von Teilen der Bevölkerung – sehr kritisch gesehen:

Im Artikel 16 Abs. 2 hieß es bis zum 28.06.1993:

„Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Hier ist noch der enge Zusammenhang zwischen den Erfahrungen im sog. Dritten Reich und dem Schutzbedürfnis von Deutschen wie von Ausländern erkennbar.

Nach langen politischen Debatten wurde der letzte Satz zum ersten Satz eines neuen Artikels (16a GG). Das Schicksal der Deutschen regelt nun Art 16, das Schicksal der Ausländer der neue Artikel 16a GG.

In insgesamt fünf - für das Grundgesetz ungewöhnlich ausführlichen - Absätzen wird dort geregelt, dass im Falle von als verfolgungsfrei geltenden Herkunftsländern oder bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat ein Asylrecht nicht gewährt wird oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz eingelegten Rechtsbehelfs vollzogen werden.

Das werteten viele Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen als Abschaffung des Rechts auf Asyl. Die Überprüfung entsprechender Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht (Urteile vom 14.05.1996) führte zu einer Rückweisung der Beschwerden durch das Gericht. Es blieb dabei.

Eine Besonderheit des Bundesverfassungsgerichts kommt auch bei diesem Urteil zum Tragen, nämlich, dass von der Mehrheit der Richter abweichende Meinungen in das Urteil aufgenommen werden. In diesem Fall waren das die abweichenden Meinungen von Richterin Limbach, von Richter Böckenförde und Richter Sommer. Der zweite Senat war mit acht Richtern bzw. Richterinnen besetzt.

Da wird die Vielfalt der Meinungen nicht durch die Mehrheit geschluckt, sondern transparent dokumentiert. Denn genauso wichtig wie das Ergebnis sind die Argumente, die zu diesem Ergebnis geführt haben.

In der Auseinandersetzung um das Asylrecht wird deutlich, dass selbst eine mit zweidrittel Mehrheit beschlossene Verfassungsänderung durch das

Bundesverfassungsgericht auf ihre Verfassungskonformität hin überprüft werden kann.

Dadurch wird sichergestellt, dass auch qualifizierte Mehrheiten nicht gegen den Geist der Verfassung „durchregieren“ können.

Zwischendurch ein Zitat von Kurt Tucholsky (1929)
„Recht kann man nur in bedrohten Lagen erkennen;
wenn es da nicht gilt, taugt es nichts.
Im Alltag, wo nichts vor sich geht, kann jeder
ein Rechtsbewahrer sein.“

Wenn wir uns jetzt fragen, ob sich das Grundgesetz in den vergangenen 75 Jahren bewährt hat, ob es auch in schweren Zeiten die Demokratie geschützt und die Menschenrechte verteidigt hat, dann müssen wir uns auch die Corona-Pandemie ansehen. (Stunde der Exekutive).

Ich denke, dass man mit dem Abstand von zwei Jahren nach dem letzten Lock Down schon hinterfragen muss, ob die auf das Infektionsschutzgesetz gestützte Delegation aller Entscheidungen auf die Exekutive dem Geist des Grundgesetzes entsprochen hat und ob die angeordneten Maßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen haben.

Meiner Einschätzung nach haben die Mitglieder des Bundestages – auch die meiner Partei – sehr eifertig die Verantwortung auf die Verwaltung übertragen.

Ich hoffe, dass diese Phase nun möglichst gründlich aufgearbeitet wird, damit die Gewährleistungen unseres Grundgesetzes kein zweites Mal so geräuschlos der großen Angst untergeordnet werden.

Offensichtlich wurde bei der Abwägung der bedrohten Werte unterschätzt, welchen Schaden der Lock Down für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, ausgelöst hat und welche Gefahr für die Demokratie selbst durch die Einschränkung der Versammlungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit, der Berufsausübungsfreiheit, der Kultur und vieler anderer Grundrechte und Freiheiten heraufbeschworen wurde.

Fraglich ist, ob hier zusätzliche Regelungen erforderlich sind, um eine Wiederholung zu verhindern, oder ob bestehende Regelungen nicht korrekt umgesetzt worden sind.

Auf jeden Fall ist ein riesiger Vertrauensverlust in die Politik und vielleicht auch gegenüber der Exekutive eingetreten.

Ein Politiker hat sich während der Pandemie dahingehend geäußert haben, dass wir, wenn das alles vorbei ist, einander viel zu vergeben haben werden.

Offenbar war zumindest bei einigen der Handelnden das Bewusstsein da, dass vieles in der Bewältigung der Pandemie nicht optimal gelaufen ist. Andere bestreiten das bis heute und verweigern jede kritische Untersuchung mit dem Hinweis, dass man nachher eben immer schlauer ist, als in der Situation selbst. Doch ich denke, dass es so einfach nicht ist.

Demokratie heißt immer: Macht auf Zeit. Und diese Zeitkomponente verpflichtet jeden Amtsinhaber, jeden Mandatsträger dazu, über die Zeit seines Wirkens

Rechenschaft abzulegen. Wer sich dem entzieht, nährt nur das Misstrauen und fördert dadurch das Wachstum der Wutbürger.

Und Wut ist ein schlechter Ratgeber für politische Entscheidungen – insbesondere auch für Wahlentscheidungen. Denn bei der Wahl geht es nicht darum, durch die Unterstützung von Außenseitern die Etablierten zu brüskieren, sondern allein darum, die Kandidatinnen und die Parteien zu unterstützen, die sich durch ihr bisheriges Verhalten und durch das beschlossene Handlungsprogramm unser Vertrauen erworben haben.

Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Grundgesetz eignet sich sicher ein Seminar besser als eine Rede. Deshalb möchte ich alle ermutigen, in diesem Jubiläumsjahr alle Möglichkeiten zu nutzen, sich noch einmal intensiv mit dem Grundgesetz zu befassen – beispielsweise am 23.05.2024 am Untermarkt mit der Ausstellung „Die Mütter des Grundgesetzes“.

An dieser Stelle mein persönliches Resümee:

Das Grundgesetz ist eine solide Basis für unseren demokratischen Rechtsstaat. Gesellschaft und Politik müssen ihm mit Respekt und kritischer Erwartung begegnen.

Das Grundgesetz fordert uns heraus, die Vielfalt zu bejahen und unseren Mitmenschen immer mit Respekt zu begegnen.

Häufig müssen wir gedanklich den Perspektivwechsel vornehmen und uns fragen, ob unsere Auffassung die einzig richtige ist und ob aus der Perspektive unseres Gegenübers andere Ziele verfolgt und andere Maßnahmen ergriffen werden müssten, als uns spontan in den Sinn gekommen sind.

Demokratie im Sinne des Grundgesetzes ist der offene gesellschaftliche Diskurs als Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen.

Dazu ist die Pressefreiheit, die Vielfalt der Presseorgane dringend erforderlich. Wer hingegen die Presse als „Lügenpresse“ beschimpft und sich seine subjektive Meinung in Echokammern des Internets bestätigen lässt, und den Austausch nur in Telegramm-Gruppen von Gleichgesinnten sucht, dem fehlen elementare Informationen und Handlungskompetenzen für einen konstruktiven gesellschaftlichen Diskurs.

Noch ein Blick auf die Möglichkeiten, gesellschaftliche Bedarfe aufzugreifen und Lösungen zu entwickeln:

Wenn man für seine Kinder eine KiTa sucht mit besonderer pädagogischer Ausrichtung (z.B. Montessori, Waldorf, integrativ), die es bisher in Hattingen nicht gibt, gibt es drei Methoden vorzugehen:

Entweder man wird gesellschaftlich aktiv, gründet einen Trägerverein und baut selbst die neue KiTa auf,

oder man geht in die Politik und versucht – über den JHA – zunächst eine städtische KiTa pädagogisch neu auszurichten,

oder – man besorgt sich eine Trommel und beklagt lautstark (vielleicht nicht einmal in der eigenen Stadt) das Fehlen adäquater Bildungsangebote.

Die erste Methode (Selbermachen) ist effizient – aber sehr mühsam. Man muss Verantwortung tragen.

Die zweite Methode (Gremienarbeit) ist langwierig – der Erfolg hängt von vielen Unwägbarkeiten ab. Man trägt aber nur die Verantwortung für eine überzeugende Argumentation und muss Beharrlichkeit zeigen und Mehrheiten organisieren. Die dritte Methode (Trommeln) ist komplett ineffizient. Man trägt keinerlei Verantwortung, hat aber wöchentlich das gute Gefühl, in einer Gruppe Gleichgesinnter ein wichtiges Anliegen zu vertreten.

Wir stellen uns den realen Herausforderungen einer im ständigen Wandel begriffenen Gesellschaft, weil wir diese positiv mitgestalten wollen – so oder so. Wir sind Teil der Vielfalt, und wir verteidigen unsere Demokratie gegen diejenigen, die unsere Gesellschaft in Richtung auf ein totalitäres Regime hin umbauen wollen.

Wir sagen: „Nie wieder Krieg, nie wieder Faschismus!“

Danke sehr!